

Schlachtgewichtsverordnung (SGV)

817.190.4

vom 3. März 1995 (Stand am 1. Januar 1995)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 42 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausschächtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Schlachtgewicht von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung muss nach den Bestimmungen dieser Verordnung ermittelt werden, sofern nicht zum voraus zwischen den Kaufparteien Abweichungen schriftlich vereinbart wurden.

² Davon ausgenommen ist das Wägen von Schlachtierkörpern kranker oder verunfallter Tiere, die ausserhalb einer Schlachthanlage geschächtet werden mussten.

2. Abschnitt: Zeitpunkt der Wägung

Art. 3

¹ Wer Tiere schlächtet, muss den Schlachtierkörper spätestens 60 Minuten nach dem Betäuben wägen oder wägen lassen. Es sind keine Abzüge zulässig.

² Die Ermittlung des Gewichts richtet sich nach der Gesetzgebung über Mass und Gewicht.

AS 1995 1739

¹ SR 817.190

3. Abschnitt: Vorbereitung des Schlachttierkörpers für das Wägen

Art. 4 Schlachttierkörper von Tieren der Rinder- und Pferdegattung

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Rinder- und Pferdegattung folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; bei Tieren der Pferdegattung zudem der Fettkamm;
- b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);
- c. die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- d. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett;
- e. die Hauptblutgefäße längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- f. das Gekröse (*Mesogastrium* und *Mesenterium*) mit dem anhaftenden Fett und den Darmlymphknoten;
- g. der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Speiseröhre und soweit vorhanden die Milken;
- h. das Rückenmark;
- i. die Harn- und Geschlechtsorgane sowie das Hodenfett;
- k. das Euter und das Euterfett;
- l. der Schwanz mit Schwanzgriffen (Becken-Schwanzmuskel, *musculus coccygicus lateralis*) zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel.

Art. 5 Schlachttierkörper von Tieren der Schaf- und Ziegenattung

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schaf- und Ziegenattung folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; bei Zicklein bleibt der Kopf (ohne Augen, Lider und äussere Gehörgänge) am Schlachttierkörper;
- b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);
- c. die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- d. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett;
- e. die Hauptblutgefäße längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;

- f. der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Speiseröhre;
- g. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;
- h. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- i. das Euter und das Euterfett;
- k. der Schwanz.

Art. 6 Schlachttierkörper von Tieren der Schweinegattung

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schweinegattung folgende Teile entfernt werden:

- a. die Klauen; bei Muttersauen und erwachsenen Ebern die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);
- b. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
- c. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- d. die Augen, die Lider, die äusseren Gehörgänge, der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Speiseröhre;
- e. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;
- f. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- g. bei Muttersauen das Gesäuge.

Art. 7 Entfernung von Teilen bei der Fleischuntersuchung

Vor dem Wägen müssen bei allen Schlachttierkörpern die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten Teile entfernt werden.

Art. 8 Verbot der Entfernung weiterer Teile

¹ Andere als die in den Artikeln 4–7 genannten Teile dürfen vor dem Wägen nicht vom Schlachttierkörper entfernt werden.

² Bei der Stichstelle darf vor dem Wägen nichts abgeschnitten werden.

Art. 9 Ermitteln des Schlachtgewichtes

Das Schlachtgewicht wird vom Schlachtbetrieb oder einer vom Kanton oder der Gemeinde bestimmten Person ermittelt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Sie können Behörden ausserhalb der Lebensmittelkontrolle mit der Kontrolle der Ausschachtung und der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.